

<b>STEUERAMT DES KANTONS AARGAU</b>	<b>Merkblatt</b>  Expatriates	<b>Ausgabedatum:</b> 30. Juni 2008
Bd. I Reg. 5.1		<b>Stand:</b> 30. Juni 2008
www.steuern.ag.ch		<b>Gültig ab:</b> 2007

## Inhalt

1.	Gegenstand .....	2
2.	Gesetzliche Grundlagen .....	2
3.	Anwendungsbereich .....	2
4.	Abziehbare besondere Berufskosten .....	2
5.	Bescheinigungspflicht .....	3
6.	Nicht abziehbare Kosten.....	4
7.	Abziehbare Kosten bei Quellenbesteuerung.....	4

Anhang Auszug aus der regierungsrätlichen Broschüre "Kanton Aargau. Standort in Bewegung. Lancierungsbroschüre der Wachstumsinitiative (2005)" (Download unter [www.wirtschaftswachstum.ch](http://www.wirtschaftswachstum.ch)).

## **1. Gegenstand**

Dieses Merkblatt behandelt die als Berufskosten abziehbaren besonderen Aufwendungen von leitenden Angestellten und Spezialisten, die auf Veranlassung ihres Arbeitgebers zur Ausübung einer vorübergehenden Tätigkeit in ein anderes Land entsandt werden (sogenannte Expatriates).

## **2. Gesetzliche Grundlagen**

Die Abziehbarkeit von Berufskosten bei unselbstständiger Erwerbstätigkeit ist für die Kantons- und Gemeindesteuern in den § 35 StG und §§ 12 ff StGV geregelt. Bei der direkten Bundessteuer sind Art. 26 DBG und die Berufskostenverordnung sowie die Expatriates-Verordnung des Eidgenössischen Finanzdepartementes (EFD) massgebend.

Die steuerliche Behandlung von besonderen Aufwendungen von Expatriates im Kanton Aargau ist geprägt durch die Massnahme Nr. 16 der Wachstumsinitiative des Regierungsrates (Ziffer 8, Anhang).

## **3. Anwendungsbereich**

Diesem Merkblatt unterstehen leitende Angestellte, die von ihrem ausländischen Arbeitgeber vorübergehend in die Schweiz entsandt werden sowie Spezialisten, die zwecks Erledigung eines zeitlich befristeten Projektes in der Schweiz als Arbeitnehmer tätig sind. Solchen Mitarbeitenden entstehen im Vergleich zur üblichen unselbstständigen Erwerbstätigkeit zusätzliche Berufskosten.

Zur Geltendmachung von besonderen Berufskosten gemäss diesem Merkblatt sind Personen berechtigt, die neben der Schweiz zu einem zweiten Staat Beziehungen unterhalten (Wohnsitz oder ständige Wohnstätte).

Als vorübergehend bzw. zeitlich befristet gilt ein Zeitraum von maximal 5 Jahren.

## **4. Abziehbare besondere Berufskosten**

Leitende Angestellte und Spezialisten im Sinne von Ziffer 3 hievor haben grundsätzlich Anspruch auf den Abzug der üblichen Berufskosten gemäss den gesetzlichen Bestimmungen und der Berufskostenverordnung des EFD.

Als zusätzlich abziehbare besondere Berufskosten von **im Ausland wohnhaften** Expatriates gelten:

- Die üblichen Reisekosten zwischen ausländischem Wohnsitz und der Schweiz;
- Die notwendigen Kosten der Unterkunft in der Schweiz;
- Die angemessenen Wohnkosten in der Schweiz bei nachgewiesener Beibehaltung einer ständigen Wohnstätte im Ausland.

Als zusätzlich abziehbare besondere Berufskosten von **in der Schweiz wohnhaften** Expatriates gelten:

- Die Kosten des Umzuges und der Reise in die Schweiz und zurück ins Ausland;
- Die angemessenen Wohnkosten in der Schweiz bei nachgewiesener Beibehaltung einer ständigen Wohnstätte im Ausland;
- Die ordentlichen Aufwendungen für den Besuch einer fremdsprachigen Privatschule der minderjährigen Kinder, sofern die öffentlichen Schulen keinen adäquaten Unterricht anbieten.

Bei den Wohnkosten kann anstelle des einzelfallweisen Nachweises der effektiven Wohnkosten im Rahmen eines Rulings eine Pauschale von 15 % des Bruttolohnes, maximal jedoch CHF 30'000 pro Jahr vereinbart werden.

Der Abzug besonderer Berufskosten ist zulässig, wenn sie vom Expatriate selbst bezahlt und vom Arbeitgeber nicht zurückerstattet werden.

Bezahlt der Expatriate die besonderen Berufskosten vorerst selbst, werden ihm aber vom Arbeitgeber gegen Nachweis zurückerstattet, stellen diese Auslagen effektive Spesen dar, die nicht Bestandteil des steuerbaren Bruttolohnes sind. Bezahlt der Expatriate die besonderen Berufskosten selber und werden ihm diese vom Arbeitgeber in Form einer Pauschale zurückerstattet, ist die Steuerbehörde berechtigt, die ausgerichtete Pauschale im Hinblick auf ihre Angemessenheit zu überprüfen, soweit sie nicht im Rahmen eines Rulings mit der Steuerbehörde festgelegt wurde. Zu diesem Zweck kann die Steuerbehörde einen Nachweis über die effektiven Auslagen verlangen.

## **5. Bescheinigungspflicht**

Vergütungen des Arbeitgebers an leitende Angestellte und Spezialisten im Rahmen der besonderen Berufskosten von Expatriates sind im Lohnausweis zu bescheinigen (RZ 57 und RZ 60 der Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises).

## **6. Nicht abziehbare Kosten**

Grundsätzlich nicht abzugsfähig sind:

- Die Kosten der ständigen Wohnstätte im Ausland;
- Die Kosten für die Wohnungseinrichtung und für Wohnnebenkosten in der Schweiz;
- Die Mehraufwendungen wegen des höheren Preisniveaus oder der höheren Steuerbelastung in der Schweiz;
- Die Kosten für Rechts- und Steuerberatung.

### Kostenbeitrag des Arbeitgebers an die Wohnungseinrichtung

Ein vom Arbeitgeber geleisteter Kostenbeitrag an die Wohnungseinrichtung in der Schweiz stellt grundsätzlich steuerbaren Lohnbestandteil dar, da die Kosten der Wohnungseinrichtung den privaten Lebenshaltungskosten zuzuordnen sind. Wenn der Wohnsitz bzw. die ständige Wohnstätte im Ausland beibehalten wird und die Wohnungseinrichtung nicht in die Schweiz mitgebracht wird, ist ein entsprechender Kostenbeitrag des Arbeitgebers an die Wohnungseinrichtung indessen als berufsbedingter Unkostenersatz anzuerkennen.

### Kosten für die Rechts- und Steuerberatung in der Schweiz

Rechts- und Steuerberatungskosten zählen grundsätzlich zu den privaten Lebenshaltungskosten. Bei Expatriates stehen diese Aufwendungen jedoch in einem gewissen Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit in der Schweiz. Eine Kostenübernahme oder Kostenvergütung durch den Arbeitgeber ist daher als berufsbedingter Unkostenersatz anzuerkennen.

## **7. Abziehbare Kosten bei Quellenbesteuerung**

Bei quellenbesteuerten Expatriates können auf dem monatlichen Bruttolohn (inkl. allfälliger Pauschalspesen) als besondere Berufskosten folgende Beträge in Abzug gebracht werden:

- CHF 1'800 pro Monat für Alleinstehende
- CHF 2'500 pro Monat für Verheiratete in ungetrennter Ehe
- CHF 2'500 pro Monat für Alleinstehende mit Kindern im gleichen Haushalt

Mit diesen Pauschalen sind sämtliche Auslagen im Zusammenhang mit der vorübergehenden Tätigkeit in der Schweiz abgegolten. Sofern der Arbeitgeber die besonderen Berufskosten von quellenbesteuerten Expatriates effektiv nach Aufwand vergütet oder selbst bezahlt, handelt es sich um effektive Spesenvergütungen, welche nicht zum Bruttolohn aufgerechnet werden müssen. In diesem Fall entfällt der Abzug einer Pauschale.

## **Anhang**

### **Wirtschaftspolitik des Regierungsrates**

Im Jahr 2005 hat der Regierungsrat 25 wirtschaftspolitische Massnahmen beschlossen, welche der Erhaltung und Verbesserung der wichtigsten Standortfaktoren des Kantons Aargau dienen (Wachstumsinitiative; siehe [www.wirtschaftswachstum.ch](http://www.wirtschaftswachstum.ch)).

Im Bereich der einwohner- und unternehmerfreundlichen Steuerpolitik führt die Massnahme Nr. 16 aus:

*Die Praxis bei der Definition von abziehbaren Berufskosten bei Fachkräften, die für eine begrenzte Zeit in der Schweiz arbeiten oder ins Ausland entsendet werden (so genannte Inpatriates und Expatriates) wird grosszügiger gehandhabt.*

*Dies wirkt sich fördernd auf den Arbeitsmarkt aus und steigert die steuerliche Attraktivität des Kantons Aargau für Privatpersonen.*